

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.02.1974

Geschäftszahl

1012/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0088/48 E 9. Juni 1950 VwSlg 1507 A/1950 RS 2

Stammrechtssatz

Die Strafbemessung ist der Überprüfung durch den VwGH entzogen, wenn die Behörde von dem ihr hiebei zustehenden Ermessen keinen gesetzwidrigen Gebrauch gemacht hat.